

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 3/11 S

L 1 SF 85/10, L 1 AL 105/10 B (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AL 213/05 (SG Mainz)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2011 durch
die Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 2011 - L 1 SF 85/10 / L 1 AL 105/10 B -
und die Untätigkeitsbeschwerde gegen das Sozialgericht Mainz - S 4 AL 213/05 -
werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klage des Klägers ist unter dem Aktenzeichen - S 4 AL 213/05 - beim Sozialgericht Mainz (SG) anhängig. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Beschluss vom 24.2.2011 seine Beschwerden ua wegen Nichtbearbeitung als unzulässig verworfen und sein Gesuch, den Richter am SG H wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Kläger mit an das LSG gerichteten und am 15.3.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 3.3.2011 und 4.3.2011. Es sei ein außergewöhnliches Rechtsmittel zuzulassen. Mit Schreiben vom 19.3.2011 hat er Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts "zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde" beantragt sowie "Antrag auf Anerkennung der Untätigkeitsbeschwerde" gestellt.
- 2 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 24.2.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die von ihm eingelegte Untätigkeitsbeschwerde ist nicht statthaft und schon deshalb unzulässig, weil sie gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dem Kläger steht deshalb auch keine PKH zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

